

## VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

# Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 21. September 2019 (MBI. NRW. 2020 S. 513), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2021 genehmigt worden ist.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A Ziffer 4 werden vor dem Wort „Feststellung“ die Wörter „Bearbeitung von Anträgen auf“ eingefügt.
- b) In Buchstabe A Ziffer 5 werden nach dem Wort „Defizitprüfung“ die Wörter „in der Weiterbildung“ eingefügt.
- c) Buchstabe A Ziffer 6 wird gestrichen.
- d) Buchstabe A vormals „Ziffer 7“ wird in „Ziffer 6“ geändert.
- e) Buchstabe A vormals „Ziffer 8“ wird in „Ziffer 7“ geändert.
- f) Buchstabe A vormals „Ziffer 9“ wird in „Ziffer 8“ geändert.
- g) In Buchstabe B Ziffer 2 wird das Wort „Durchführungen“ in „Durchführung“ geändert.
- h) Dem Buchstaben B wird folgende Ziffer 6 angefügt:
 

„6. Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern

  - für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungs- bzw. Umschulungsstätte = € 300,00
  - für die Ortsbegehung von Ausbildungs- oder Umschulungsstätten im Anerkennungsverfahren, bei qualitativen Auffälligkeiten oder sonstigen Anlässen = € 900,00“
- i) In Buchstabe C Ziffer 1 wird das Wort „Ärztliche“ in „Ärztlichen“ geändert.

- j) In Buchstabe C Ziffer 1 wird der Spiegelstrich „Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung“ gestrichen.
- k) Buchstabe C Ziffer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„1.1 Ärztliche Stelle Röntgen – je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen

  - je Gerät in der diagnostischen Radiologie = € 450,00
    - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 250,00
    - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 350,00
    - Teilprüfung von drei Prüfbereichen = € 450,00
  - je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität = € 130,00
    - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 90,00
    - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 130,00
  - je Knochendichtemessgerät = € 200,00
    - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 150,00
    - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 200,00
  - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 10 Teleradiologen = € 1.130,00
  - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 10 Teleradiologen = € 980,00
  - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 10 Teleradiologen = € 880,00
  - pro bis zu 10 weitere Teleradiologen zusätzlich = € 130,00

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilprüfung Teleradiologie</li> <li>– bei einem Prüfbereich = € 380,00</li> <li>– bei zwei Prüfbereichen = € 580,00</li> <li>– bei drei Prüfbereichen = € 780,00</li> <li>– bei vier Prüfbereichen = € 980,00"</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 325,00"</li> </ul> |
|--|---|
- l) Dem Buchstaben C Ziffer 1.2 und 1.3 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
- „– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 65,00“
- m) Buchstabe C Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Zertifizierung der Brustzentren
- |   |              |
|---|--------------|
| – Durchführungsgebühr je Brustzentrum                                     | = € 6.477,00 |
| – zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort | = € 2.107,00 |
| – Voraudit je Standort  | = € 2.107,00 |
| – Nachaudit je Standort   | = € 2.107,00 |
| – Überwachungsaudit je Standort   | = € 1.185,00 |
| – Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung         | = € 250,00   |
| – Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung       | = € 700,00“  |
- n) Buchstabe E Ziffer 3 wird das Wort „BÄK“ durch „Bundesärztekammer“ und das Wort „ÄKWL“ durch „Ärztekammer Westfalen-Lippe“ ersetzt:
- o) Buchstabe F wird wie folgt eingefügt:
- „F Gebühren für Prüfungen nach Weisungen nach ZustVO HB
- |  |               |
|--|---------------|
| 1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung nach § 3 Absatz 5 | = € 350,00    |
| 2. die durchzuführende Kenntnisprüfung                       | = € 1.050,00“ |
- p) Buchstabe vormals „F“ wird in Buchstabe „G“ geändert und Ziffer 1 wie folgt gefasst:
- „1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- |  |            |
|--|------------|
| – Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren                            | = € 175,00 |
| – Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind | = € 275,00 |
| – Printmedien, CD-ROM  | = € 200,00 |
| – eLearning, Blended-Learning  | = € 300,00 |
| – Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, und/oder Teilnehmergebühren              | = € 225,00 |
- q) Buchstabe vormals „G“ wird in Buchstabe „H“ geändert.
- r) Buchstabe vormals „H“ wird in Buchstabe „I“ geändert.
2. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.
- Münster, den 09.12.2020
- Der Präsident
- Dr. med. Johannes Albert Gehle
- Genehmigt.
- Düsseldorf, den 15. Februar 2021
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Az: G. 0921
- Im Auftrag
- (Hamm)
- Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.
- Münster, den 22. Februar 2021
- Der Präsident
- Dr. med. Johannes Albert Gehle